

RS Vwgh 2001/6/26 97/14/0170

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §34;

BAO §39 Z5;

BAO §41 Abs2;

Rechtssatz

Durch § 41 Abs 2 BAO soll sichergestellt werden, dass das Vermögen der abgabenbegünstigten Körperschaft bei Auflösung oder Aufgabe (Wegfall) ihres Förderungszieles einem der im § 34 legcit begünstigten Zwecke erhalten bleibt. Ausreichend ist auch, wenn das Vermögen einer anderen abgabenbegünstigten Körperschaft zur Erfüllung ihrer abgabenbegünstigten Zwecke vorbehalten wird. Wird als Nachfolgerechtsträger in der Rechtsgrundlage eine begünstigte Zwecke fördernde Körperschaft genannt, so erfüllt dies allein noch nicht die Anforderung des § 39 Z 5 bzw des § 41 Abs 2 BAO; nötig ist vielmehr auch die Anordnung, wonach das Vermögen von diesem Rechtsträger nur für begünstigte Zwecke verwendet werden darf (Hinweis Ritz, BAO2, Tz 9ff zu § 39).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997140170.X01

Im RIS seit

06.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at